

1. Angebot und Vertragsschluss

- a) Ein Vertrag kommt stets zwischen der ESW Bütterhoff GmbH (im Folgenden „Auftragnehmerin“ genannt) und dem jeweiligen Kunden (im Folgenden „Auftraggeber“ genannt) zustande. Der Vertrag wird durch ein Angebot der Auftragnehmerin und die darauf mindestens in Textform erfolgende Annahmeerklärung des Auftraggebers geschlossen.
- b) Die Angebote der Auftragnehmerin, die auf der Webseite, E-Mails oder verwandten Werbematerialien erscheinen, sind unverbindlich und werden nicht automatisch Bestandteil eines Vertrages.
- c) Aufträge, die ohne vorherige Aufforderung bei der Auftragnehmerin eingehen, gelten nur dann als angenommen, wenn sie von der Auftragnehmerin schriftlich bestätigt wurden.
- d) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, die der Auftragnehmerin widersprechen, werden nur dann Bestandteil des Vertrages, wenn die Auftragnehmerin ausdrücklich zugestimmt hat. Diese Zustimmung muss mindestens in Textform erfolgen. Andernfalls gelten ausschließlich die hier aufgeführten Bedingungen.
- e) Falls der Auftraggeber die Bedingungen der AGB nicht akzeptiert, muss er vor Vertragsschluss schriftlich widersprechen.

2. Zahlungen

- a) Sofern keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, ist das erste Drittel der Auftragssumme nach Beauftragung der Leistung, das zweite nach Projektfortschritt und die Schlussrechnung spätestens innerhalb von zehn Kalendertagen nach Abschluss und Erhalt der Rechnung zu leisten. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug.
- b) Eine Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung ist dem Auftraggeber – selbst bei Mängeln der Leistung oder Gegenansprüchen – nur gestattet, wenn diese Ansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

3. Termine und Fristen

Termine oder Fristen werden nur dann wirksam, wenn sie von der Auftragnehmerin schriftlich bestätigt wurden.

4. Leistungsinhalt

Die Auftraggeberin ist spezialisiert auf Eistrahlarbeiten von

- Holzuntergründen und holzhaltigen Materialien
- Maschinenteilen
- Motoren / Getrieben
- Fassade Verblender oder Putzfassaden
- Beton und Sichtbeton
- Sandstein
- Unterböden Innenräume von Fahrzeugen
- Entschriftungen
- Schaltschränken

Die beauftragten Leistungen werden von der Auftragnehmerin nach dem aktuellen Stand der Technik ausgeführt. Grundlage der Ausführung kann eine Musterfläche sein, die vor Vertragsschluss oder Arbeitsbeginn erstellt wurde, sofern dies erfolgt ist. Eine fachliche Begutachtung der Teilfläche ist nicht Teil der geschuldeten Leistungen der Auftragnehmerin. Es beurteilt der Auftragnehmer.

5. Materialspezifische Hinweise

Eisstrahlen bei Holzuntergründen oder holzhaltigen Materialien:

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei weichem Holz, wie Buche, Lerche, Fichte, Tanne, Kiefer oder ähnlichen Weichhölzern Strukturveränderungen auftreten. Der Effekt tritt dann auf, wenn die Druckluft, welche das CO₂ Granulat auf die zu strahlende Oberfläche schießt, mechanisch auf die weiche Oberfläche wirkt. Die Oberfläche weist dann kleine Dellen auf. Bereits vorhandene Beschädigungen können sich partiell lösen und als Stücke herausbrechen bzw. abplatzen.

6. Abnahme und Gewährleistung

a) Eisstrahlen Maschinenteile:

Bei der Reinigung von Maschinenteilen können bei der schonenden Reinigung Schäden an der Peripherie vorkommen. Displays oder Monitore sollten vom Auftraggeber entfernt oder abgedeckt werden, damit sie nicht von CO₂ Granulaten oder auch sich lösenden Dreck getroffen werden. Steuereinheiten wie auch Aufkleber, die zum Schutz auf der Maschine angebracht wurden, sind mitunter nicht resistent. Fest verbaute Glasscheiben sind zudem thermisch gefährdet, da sie reißen können.

b) Eisstrahlen Motoren / Getriebe:

Bei der Reinigung von Motoren oder Getriebe kann es zu Beschädigungen der Peripherie kommen. Anbauteile aus Plastik können unter Druck abplatzen, Kabel beschädigt werden. Leitungen, Gummimanschetten, Dichtungen oder poröse Gummischläuche können reißen oder sich auflösen.

c) Eisstrahlen Verblender oder Putzfassade:

Bei der Reinigung von Fassaden wie Verblender oder Putz kann es zu Abplatzungen kommen. IaR handelt es sich um vorhandene Schäden, die durch Frost oder anderen Einflüssen zu Oberflächenablösungen geführt haben. Ebenso ist Ausbruch von Fugen unvermeidbar, wenn Teile lose oder nicht mehr fest mit dem Mauerwerk verbunden sind. Bei sehr weichem Stein wie auch bei Putzfassaden ist der Untergrund zu prüfen, da es leicht zu Abplatzern kommen kann.

d) Eisstrahlen Beton Sichtbeton:

Bei einer Reinigung von Beton wie Sichtbeton können glatte Oberflächen durch den Druck der Luft stark angeraut werden. Im Extremfall kann es hier zu Abplatzern führen, wenn das Material viele kleine Luftbläschen im Oberflächenbereich einschließt. Die Bilder kleiner Krater in der Oberfläche sind dann die Folge.

e) Eisstrahlen Sandstein:

Da Sandstein (wie auch Skulpturen und Denkmäler) teilweise aus sehr weichem Material besteht, sollte es keinerlei Vorbeschädigungen geben. Je härter die Steinsubstanz ist, desto geringer ist die Gefahr von Oberflächenveränderungen oder gar partiellen Abplatzungen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ESW Bütterhoff GmbH 2/3

6. Abnahme und Gewährleistung

f) Eisstrahlen Unterböden und Innenräumen von Fahrzeugen:

Bei der Reinigung von Unterböden von Oldtimern und konventionellen Kraftfahrzeugen können kleine Lackabplatzer an der Karosserie die Folge sein, wenn bei der Beseitigung von Unterbodenschutz, Fetten oder Ölen schadhafte Lackstellen geisstrahlt werden. Poröse Bremsleitungen, Manschetten oder auch Dichtungen halten anders als intakte Teile zuweilen nicht Stand. Beim Reinigen von Innenräumen lassen sich alte Klebereste von der Karosserie lösen, um es erneuern zu können. Abprallende CO2 Granulate können andere Bauteile im inneren treffen und beschädigen.

g) Eisstrahlen Entschriftungen:

Bei der Entschriftung von Werbungen (Fotos Bilder oder auch Buchstaben) auf Glas, Thermoblechen wie auch Auto bzw. Transportern oder LKWs kann es zu Folgeschäden wie Lackabplatzer der Oberfläche führen. Diese kann bei allen lackierten Oberflächen der Fall sein, die durch Steinerschlag oder andere mechanische Einwirkungen vorbelastet sind.

h) Eisstrahlen Schaltschränke:

Bei Schaltschränken können beim Reinigungsvorgang kleine Plastikteile ab- oder herausbrechen. Leitungen und Pole sollten geprüft werden, ob sich etwas gelöst oder zerschossen hat.

i) Eisstrahlen von Testflächen:

Wenn die Musterfläche ggf. an einer Stelle der Fassade angelegt wird, die durch Witterung und Lichteinfall anders gealtert sind, können die Ergebnisse in anderen Fassadenbereichen abweichen. Sollte die Fassadenreinigung Schäden, Flecken, oder unterschiedliche Fassadenmaterialien sichtbar machen, übernimmt die Auftragnehmerin hierfür keine Gewährleistung.

Während diverse Fassadenarbeiten wie Graffiti-Beseitigung mit Eisstrahl durchgeführt werden, ist für die Entfernung von Algen und Schimmel Wasser und Chemie im Einsatz. Eine optisch einheitliche Fläche wird nicht garantiert. Dies gilt insbesondere bei abgelöster Farbe oder stark verschmutzten Flächen, etwa durch Rotalgen, Schimmel, Wettereinflüsse oder beschädigten Putz.

7. gestörte Leistungserbringung

a) Erfolgt die Leistung nicht aufgrund von Umständen, die im Verantwortungsbereich des Auftraggebers liegen, so ist die Auftragnehmerin berechtigt, eine Pauschale in Höhe von 25% des vereinbarten Preises in Rechnung zu stellen.

b) Verweigert oder verhindert der Auftraggeber die Erbringung der Leistung, so steht der Auftragnehmerin der volle vertraglich vereinbarte Preis zu.

c) Sollte der Auftrag sich aufgrund von Umständen verzögern, die im Verantwortungsbereich des Auftraggebers liegen, so hat der Auftraggeber der Auftragnehmerin den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

d) Verzögerungen in der Lieferung oder Leistung aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die die Leistungserbringung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie etwa Streik, witterungsbedingte Ausfälle, Aussperrung oder behördliche Anordnungen, sind von der Auftragnehmerin auch bei verbindlich vereinbarten Terminen nicht zu vertreten. Solche Ereignisse berechtigen die Auftragnehmerin, die Leistungserbringung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit zu verschieben oder ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

e) Dauert die Behinderung länger als drei Monate, kann der Auftraggeber nach angemessener Nachfristsetzung hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, die Behinderung liegt im Verantwortungsbereich des Auftraggebers oder resultiert aus unvollständigen oder unrichtigen Angaben im Auftragsbriefing. Im Falle eines Rücktritts des Auftraggebers sind weitergehende Ansprüche ausgeschlossen.

f) Die Auftragnehmerin ist berechtigt, Teilleistungen zu erbringen.

8. Abnahme und Gewährleistung

a) Beanstandungen sind vom Auftraggeber nach Abnahme der Baustelle schriftlich und im Foto festgehalten zu formulieren.

b) Mit Abzeichnen des Abnahmeprotokolls bestätigt der Auftraggeber die Mangelfreiheit des Werks. Wird die Abnahme verweigert, gelten die Arbeiten als mängelfrei abgenommen.

c) Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neuleistung steht in jedem Fall der Auftragnehmerin zu.

d) Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.

7. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

a) Der Auftraggeber hat der Auftragnehmerin für die Dauer der Auftragsdurchführung ungehinderten Zugang zu Grundstück und Gebäude, einschließlich der betroffenen Fassadenbereiche, zu ermöglichen. Sollte der Zugang eingeschränkt sein, muss der Auftraggeber dies der Auftragnehmerin rechtzeitig mitteilen. Ist der Zugang bei Beginn der Arbeiten nicht gewährleistet und wird dies trotz Aufforderung nicht ermöglicht, kann die Auftragnehmerin vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen.

b) Der Auftraggeber stellt der Auftragnehmerin das für die Ausführung den benötigten Strom (230 Volt/Standardsteckdose) kostenlos zur Verfügung.

c) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Auftragnehmerin vor Beginn der Arbeiten über Undichtigkeiten an der Fassade (z. B. an Fenstern oder Türen) oder im Bereich des Dachanschlusses zu informieren.

d) Der Auftraggeber stellt sicher, dass Gegenstände jeder Art, auch Fahrzeuge, rechtzeitig vor Beginn der Fassadenreinigung aus der unmittelbaren Nähe der Fassade entfernt werden. Anbauteile wie Kameras, Markisen, Lampen oder Dekorationen müssen ebenfalls vor Beginn der Arbeiten demontiert werden.

e) Alle Fenster und Türen müssen vor Beginn der Reinigung verschlossen werden.

9. Haftungsbeschränkung

durch eine nicht rechtzeitig erfolgte Reinigung entstehen, übernimmt die Auftragnehmerin keine Haftung.

e) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nur im gesetzlich zulässigen Rahmen. Die Auftragnehmerin haftet uneingeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für einfache Fahrlässigkeit haftet die Auftragnehmerin – außer bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt, jedoch maximal bis zu einem Betrag von EUR 1.000.000.

f) Eine weitergehende Haftung als die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschriebene ist – unabhängig von der Rechtsnatur

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ESW Bütterhoff GmbH 3/3

9. Haftungsbeschränkung

- a) Die Auftragnehmerin haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, soweit Deckung durch eine bestehende Haftpflichtversicherung besteht. Wird die Deckung abgelehnt oder übersteigt der Schaden den von der Versicherung gedeckten Betrag, ist die Haftung der Auftragnehmerin auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit oder Mangelfolgeschäden (Sach-, Personen- oder immaterielle Schäden) ist ausgeschlossen.
- b) Die Auftragnehmerin haftet nicht für Schäden, die während der Durchführung des Auftrags auftreten können, insbesondere nicht für Schäden, die durch nicht verschlossene Fenster oder Türen zurückzuführen sind. Farbunterschiede auf der Fassadenoberfläche nach Durchführung der Reinigung führen nicht zu einer Haftung, auch nicht, wenn eine Musterfläche angelegt wurde.
- c) Für Schäden, die bereits vorlagen und sich durch die Fassadenarbeiten verschlimmert haben, wie Farbauswaschungen oder Farbabplatzungen, haftet die Auftragnehmerin nicht. Ursachen können eine schlechte Bausubstanz oder eine unsachgemäße Bauweise sein. Der Auftraggeber ist verpflichtet, bekannte Vorschäden im Vorfeld anzugeben.
- d) Glasflächen, Fensterrahmen, Türen und Türrahmen sind nach der Fassadenreinigung unverzüglich zu reinigen. Für Schäden, die durch eine nicht rechtzeitig erfolgte Reinigung entstehen, übernimmt die Auftragnehmerin keine Haftung.
- e) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nur im gesetzlich zulässigen Rahmen. Die Auftragnehmerin haftet uneingeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für einfache Fahrlässigkeit haftet die Auftragnehmerin – außer bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt, jedoch maximal bis zu einem Betrag von EUR 1.000.000.
- f) Eine weitergehende Haftung als die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschriebene ist – unabhängig von der Rechtsnatur des Anspruchs – ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für eine gesetzlich vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung (z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz) oder Garantien. Soweit die Haftung der Auftragnehmerin ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für deren Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen.

10. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- a) Handelt es sich beim Auftraggeber um einen Unternehmer, so ist Münster als Gerichtsstand vereinbart.
- b) Auf das Vertragsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

11. Schlussbestimmungen

Sollte eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder anfechtbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt.

oder beschränkt ist, gilt dies auch für deren Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen.

10. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- a) Handelt es sich beim Auftraggeber um einen Unternehmer, so ist Münster als Gerichtsstand vereinbart.
- b) Auf das Vertragsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

11. Schlussbestimmungen

Sollte eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder anfechtbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt.

Ich habe die AGB gelesen und stimme dem Angebot _____ zu.

Ort, Datum

Unterschrift Kunde